



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die schöne Altstadt

Kühn, Karl

Berlin, 1932

V. Gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Altstadt

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96337](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96337)

und von Wäldern an den Rändern und über diese hinaus, schafft sich eine weitblickende Stadtverwaltung nicht nur die Hilfsquellen für die Gesundung seiner Bewohner, sondern auch für die Bezahlung des Aufwandes seiner Altstadtaufbesserung. Hier liegen zum Teil die Reserven für die Zukunft!

Einen ähnlichen Gedanken verfolgte die Stadt Leipzig durch ihr Bauabgabengesetz für die Höherzonung der Häuser in der Ring-City. Die ursprünglich für 1 m² Bodenfläche festgesetzte, geschoßweise abgestufte Abgabe wurde 1929 vom sechsten Geschoß an einheitlich auf 6 RM erhöht¹⁰⁶⁾. Der Ertrag dient zur Bezahlung des hier, wie in der eigentlichen Altstadt notwendigen Aufwandes für die Herstellung von Straßendurchbrüchen, Verkehrsverbesserungen u. ä.

Für die Verhältnisse des Deutschen Reiches wurde jüngsthin der Gedanke erwogen, nach der Behebung der Wohnungsnot die aus der Hauszinssteuer frei werdenden Erträge für die Sanierung der Altstädte zu verwenden, da die Mittel des offenen Geldmarktes dazu nicht ausreichen werden¹⁰⁷⁾. Der Gedanke ist fruchtbar, wird aber ohne Änderung des Gesetzes nicht ohne weiteres durchführbar sein. Für die Bauverhältnisse des Tschechoslovakischen Staates kommt diese Anregung nicht in Betracht, da hier die Hauszinssteuer keine Zwecksteuer ist.

Immer möge aber festgehalten werden, daß alle finanztechnischen Maßnahmen zum Schutze der Altstadt von dem Gedanken auszugehen haben, daß sie eine weitreichende, soziale Aufgabe sind, die vorzugsweise aus öffentlichen Mitteln bestritten werden muß und deren Nutzen nie der privaten Boden- und Hausspekulation dienen darf.

V. Gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Altstadt und ihrer angrenzenden Bezirke.

Da die Bestrebungen auf Erhaltung der Altstadt in den Aufgabenkreis der Denkmalpflege fallen, seien die bestehenden Denkmalschutzgesetze dahin untersucht, ob und inwieweit sie den Schutz der Altstadt ermöglichen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist ein negatives. Die Ursache liegt in der Schwierigkeit, den Begriff der Altstadt gesetzestechisch zu erfassen. Die Altstadt als Ganzes ist in keinem der Gesetze geschützt; doch finden sich Bestimmungen unter ihnen, die die Erhaltung der einzelnen Baudenkmale und ihrer Umgebung anstreben. Schützt man aber ein Denkmal und seine Umgebung, kann man auch eine zusammenhängende Gruppe solcher Denkmale vor Eingriffen bewahren und damit wohl auch die Gesamtheit aller Denkmäler in einer Siedlung.

Das französische Städtebaugesetz vom 14. März 1919 für die Aufstellung von Wiederaufbau-, Bebauungs-, Verschönerungs- und Erweiterungsplänen nimmt auf den Schutz der Denkmale und der landschaftlichen Schönheit nur allgemein Bezug, ohne den Schutz der Altstadt besonders zu erwähnen¹⁰⁸⁾.

Lediglich in den deutschen Gesetzen finden wir Bestimmungen zum Schutze der alten Denkmale. So bestimmt das älteste von ihnen — das Darmstädter Gesetz vom 18. Juli 1902, Ziff. 41 im Art. 2 — daß „Bauliche Anlagen oder Veränderungen in der Umgebung der Baudenkmale, welche diese in sinnstörender Weise zu verdecken oder seine Umgebung zu verunstalten geeignet sind, nur nach vorgehender behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen“.

¹⁰⁶⁾ Zentralblatt der Bauverwaltung 1928, S. 673, und 1929, S. 61.

¹⁰⁷⁾ Deutsche Bauzeitung 1930, Heft 12, Beiblatt: Stadt und Siedlung, Heft 2, S. 9ff.

¹⁰⁸⁾ Loi du 14. mars 1919, concernant les plans d'extension d'aménagement de Villes.

Das Gesetz Nr. 9 vom 4. März 1909 der Freien Hansestadt Bremen ordnet im § 3 an, daß durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung ein Bauverbot erlassen werden kann, wenn durch den geplanten Bau die Eigenart des Orts- und Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Zur Veränderung der Umgebung solcher Bauten kann die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden.

Das hamburgische Denkmalschutzgesetz vom 9. Dezember 1920, Nr. 257, schützt die Umgebung von Bau- und Naturdenkmälern (§ 1, Abs. 3); die Eintragung dieses Schutzes in die Denkmallisten ist zulässig. Ohne Genehmigung der Baubehörde (§ 10) dürfen an so geschützten Baudenkmalen weder bauliche Anlagen noch sonst Veränderungen vorgenommen werden.

Ähnliche Bestimmungen enthält das lübeckische Gesetz vom 6. Januar 1922, die schon zum Teil im oldenburgischen Gesetz vom 18. Mai 1911, Gesetzblattsammlung 959, angeführt sind.

Viel stärker als in den Denkmalschutzgesetzen drückt sich der Schutz der Altstadt in den sogenannten Verunstaltungsgesetzen aus, von denen jenes für Preußen in der erneuerten Fassung vom 15. Juli 1907 die Erhaltung ganzer Straßen- und Platzbilder zuläßt (§ 2). Durch Entscheidung des preußischen Obergerichts kann dieser Schutz für eine Altstadt von künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung als Ganzes in bestimmter Umgrenzung ausgedehnt werden. Ähnliche Bestimmungen bestehen für Sachsen, Bayern u. a., sowie Einzelstädte; unter ihnen verdienen die für Nürnberg vom 31. Mai 1920, Nr. 119, besondere Beachtung.

Alle diese Bestimmungen sprechen den Schutz der Altstadt nicht klar aus; stets ist die Entscheidung den Behörden überlassen, die sich allerdings auch von anderen als künstlerischen und schönheitlichen Forderungen leiten lassen können.

Mehr Rücksicht auf die Erhaltung der Altstadt nehmen die neueren Bauordnungen; so sieht jene für Württemberg vom 28. Juli 1910, Regierungsblattsammlung 333, den Schutz der Baudenkmale und ihrer Umgebung vor (Art. 11, 97) und kann Neubauten oder Veränderungen in ihrer Nähe untersagen.

Die Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. April 1921 bestimmt, daß „auf die Erhaltung wertvoller und künstlerischer Bestände (Baudenkmale)“ bei der Regulierung von Gassen und Plätzen (§ 9) Rücksicht zu nehmen ist. Der Baubehörde steht es zu, „grobe architektonische Fehler, sowie Verunstaltungen des Stadt- oder Straßenbildes (§ 56) zu beanstanden und ihre Ausführung zu untersagen“.

Der neue Entwurf der Bauordnung für das Land Wien vom Jahre 1929 läßt Naturschutzgebiete zu und untersagt störende bauliche Veränderungen an oder in der Nähe von Baudenkmalen (§ 2, 85).

Die tschechoslovakische Gesetzgebung kennt in ihren älteren, derzeit teilweise noch bestehenden Bauvorschriften nicht den Begriff des Schutzes der Altstadt. Lediglich das schon erwähnte Assanierungsgesetz für Prag vom Jahre 1893 wünscht, daß bei der Durchführung der Regulierungsbauten auf die historischen Denkmale tunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

Ein wesentlicher Fortschritt gegenüber allen den vorgenannten Bauvorschriften ist der vom Arbeitsministerium ausgearbeitete Entwurf einer neuen Bauordnung für die tschechoslovakische Republik (siehe S. 7). Er sieht die Einzeichnung der Baudenkmale im Gemeindeplan vor, ordnet die Aufstellung von Regulierungsplänen unbedingt an, fordert die Rücksichtnahme auf die Umgebung, beeinflusst die Dacheindeckung, räumt den Denkmalpflegern einen Einfluß auf die Baugenehmigung ein u. v. m.

Wird dieser Antrag Gesetz, bedeutet er einen Fortschritt im Streben auf Erhaltung der Baudenkmale, des Stadtbildes und der Altstadt.